

**Allgemeine Bedingungen
der Stadt Heiligenhaus
für den Verkauf und Tausch von Baugrundstücken sowie den Ankauf
von Grundstücken für den Straßenbau
vom 08.03.1972**

1. Der Grundstückskaufpreis ist innerhalb von acht Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, an die Verkäuferin zu zahlen, und zwar nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch.
2. Sollte sich nach erfolgter Vermessung ein Mehr oder Minder der verkauften Flächen ergeben, so ist die Differenz mit dem vereinbarten Quadratmeterpreis auszugleichen. Ein etwaiger Differenzbetrag ist innerhalb von acht Tagen nach Beurkundung der Auflassung fällig.
- 3.1 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.
- 3.2 Sie unterwerfen sich hinsichtlich sämtlicher Zahlungsansprüche der Verkäuferin aus dem Grundstückskaufvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.
- 4.1 Der Grundbesitz wird verkauft ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt. (Die Vorschrift der Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.)
- 4.2 Im übrigen wird das Grundstück so verkauft, wie es steht und liegt, also unter Ausschluß jeglicher Gewährleistungsansprüche für Sachmängel; insbesondere steht die Verkäuferin nicht für die Güte des Baugrundstücks ein.

5. Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten werden vom Käufer übernommen; hingegen leistet die Verkäuferin dafür Gewähr, daß der verkaufte Grundbesitz frei ist von anderen nicht übernommenen im Grundbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Belastungen und Beschränkungen, insbesondere auch frei von einer Hypothekengewinnabgabe sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben.
6. Der Besitz und die Nutzungen sowie die Gefahr und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das Grundstück betreffenden Versicherungen gehen am ersten des auf den Vertragsabschluß folgenden Monats auf den Käufer über.
7. Bezüglich des Lastenausgleichs verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung; eine Übernahme erfolgt also nicht.
8. Die mit dem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten sowie die Grunderwerbssteuer mit Zuschlägen und die Vermessungskosten zahlt der Käufer.